

## Präambel

Der Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Völksen macht es sich zur Aufgabe, die Einsatzbereitschaft, den Aufbau, die Ausstattung, den kameradschaftlichen Zusammenhalt und die Leistungsfähigkeit der „Freiwilligen Feuerwehr Völksen“ über die Tätigkeit des Trägers des Brandschutzes (Stadt Springe) hinaus zu fördern, zu unterstützen und auszubauen.

Um diese Zwecke zu verfolgen, gibt sich der Verein folgende Satzung:

### § 1 Name, Sitz und Rechtsform des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Völksen“ (nachfolgend kurz „Verein“ genannt).
- (2) Sitz des Vereins ist in Springe, Ortsteil Völksen. Als Postanschrift gilt die jeweilige Adresse des 1. Vorsitzenden.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgerichtes Hannover eingetragen werden. Nach der Eintragung hat er die Rechtsform des eingetragenen Vereines und führt die Abkürzung „e.V.“ im Namen.

### § 2 Zweck des Vereins

Der Verein stellt sich folgenden Aufgaben:

**Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar der Förderung des Feuerwehrwesens, des Feuerschutzes und der Jugendpflege und -förderung in der Feuerwehr.**

- (1) Zur Erfüllung dieses Zweckes stellt sich der Verein insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Förderung der Öffentlichkeitsarbeit der Feuerwehr hinsichtlich des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes und der Brandschutzaufklärung, der Aufklärung über die ehrenamtliche Tätigkeit im Feuerwehrwesen und der Gewinnung von Bürger/-innen für den ehrenamtlichen Feuerwehrdienst sowie der Pflege der gesellschaftlichen Rolle der Feuerwehr im Gemeindeleben.
  - b) Förderung der Jugendarbeit innerhalb der Feuerwehr hinsichtlich des sozialen Verhaltens, der Brandschutzerziehung, des Sports in der Feuerwehr, der allgemeinen Jugendarbeit sowie der Nachwuchsgewinnung.
  - c) Förderung der Feuerwehr in Völksen bei der Verbesserung der räumlichen Situation, der Fahrzeug- und sonstigen technischen Ausrüstung sowie der administrativen Ausstattung.
  - d) Förderung des sozialen Zusammenhalts und eines guten Arbeitsklimas in allen Abteilungen der Feuerwehr in Völksen.
  - e) Förderung des Sports hinsichtlich der Erhaltung und Verbesserung von Gesundheit und Einsatzbereitschaft der Mitglieder der Feuerwehr.
  - f) Förderung des gegenseitigen Zusammenwirkens mit überörtlichen Feuerwehren sowie mit weiteren Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS).

**Die Bewältigung der Aufgaben des §2 soll ideell, personell und materiell unterstützt werden.**

- (2) Der Verein ist in keiner Weise dazu verpflichtet, die Aufgaben und Leistungen nach den geltenden Bestimmungen, Richtlinien und/ oder dem Niedersächsischen Brandschutzgesetz zu übernehmen, da diese weiter bei dem Träger des Brandschutzes liegen, hier bei der Stadt Springe.

### **§3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Feuerschutzes. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die in §2 Abs. 1 genannten Maßnahmen verwirklicht. Der Verein ist selbstlos tätig. Er ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden (§ 2 Absatz 1).
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, es sei denn, sie erbringen aufgrund von Dienst- und Werkverträgen vom Verein in Auftrag gegebene Leistungen und stellen hierfür eine ordnungsgemäße Rechnung aus.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Dem Verein gehören Mitglieder an, die sich bereiterklärt haben, die Freiwillige Feuerwehr in Völkzen zu unterstützen. Dazu können alle natürlichen und juristischen Personen gehören.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet. Der Beschluss wird im Vorstandssitzungsprotokoll ohne Begründung festgehalten.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod bzw. durch Erlöschen der juristischen Person. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied, das erheblich gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch einen einstimmigen Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Bei einem Einspruch gegen diesen Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (5) Mitglieder können bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereines keine Ansprüche an das Vereinsvermögen stellen.
- (6) Ehrenmitglieder werden durch einen einstimmigen Beschluss des Vorstandes ernannt.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1)** Alle Mitglieder haben das Recht gemäß dieser Satzung:
  - a) an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
  - b) Anträge zur Mitgliederversammlung zu stellen.
  
- (2)** Alle Mitglieder sind verpflichtet:
  - a) die Satzung sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
  - b) den von der Mitgliederversammlung gemäß dieser Satzung beschlossenen Beitrag zu entrichten.
  
- (3)** Alle Vereinsmitglieder sind ehrenamtlich tätig und erhalten lediglich ihre notwendigen und nachgewiesenen Auslagen vergütet.
  
- (4)** Zuwendungen, die sie in dieser Funktion von Dritten erhalten, den Vereinsmitteln zuzuleiten.
  
- (5)** Die Mitgliedschaftsrechte sind weder vererbbar noch übertragbar.

## **§ 6 Mittel**

- (1)** Die Mittel des Fördervereins bestehen in erster Linie aus:
  - a) jährlichen Mitgliedsbeiträgen
  - b) Geld- und Sachspenden
  - c) sonstigen Zuwendungen
  
- (2)** Der Jahresbeitrag gilt als Mindestbeitrag und wird von der Mitgliederversammlung in Form einer Beitragsordnung beschlossen.
  
- (3)** Der Jahresbeitrag ist jeweils zum 1. Juni eines Jahres im Voraus fällig. Bei Neuaufnahmen bis zum 31.10. eines Jahres beginnt die Mitgliedschaft rückwirkend und damit auch die volle Beitragspflicht.
  
- (4)** Der Vorstand kann Mitglieder von der Zahlung des Beitrages für einen Zeitraum befreien, sollte hierfür ein besonderer Grund vorliegen.

## **§ 7 Organe**

- (1)** Die Organe des Vereins sind:
  - a) der Vorstand
  - b) die Mitgliederversammlung
  
- (2)** Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Organe, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben und Kompetenzen, geschaffen werden.

## § 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart
- d) dem Schriftführer
- e) einem weiteren Vorstandsmitglied

(2) Jedes Mitglied des Vereines kann in den Vorstand gewählt werden.

(3) Folgende Vorstandspositionen werden aus der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr in Völksen besetzt:

- a) Der 1. Vorsitzende ist der Ortsbrandmeister oder der stv. Ortsbrandmeister. Einer der beiden Amtsinhaber wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Bei Ablauf des Ehrenbeamtenverhältnisses oder Rücktritt bleibt der 1. Vorsitzende bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
- b) Kassenwart: Kassenwart der Freiwilligen Feuerwehr in Völksen
- c) Schriftführer: Schriftwart der Freiwilligen Feuerwehr in Völksen

(4)

- a) Der 2. Vorsitzende und das weitere Vorstandsmitglied werden für die Dauer von 3 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.
- b) Der Kassenwart und Schriftführer werden laut § 8 (3) besetzt.
- c) Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.
- d) Eine Information über die Wahl muss durch Bekanntmachung auf der Internetpräsenz der Freiwilligen Feuerwehr in Völksen und Aushang am Gerätehaus der Feuerwehr in Völksen erfolgen.
- e) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins, die Durchführung der Beschlüsse und die Verwaltung des Vermögens.
- f) Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:
  - die Durchführung von Vorstandssitzungen mindestens einmal pro Halbjahr
  - die Einberufung, Durchführung und Leitung von Mitgliederversammlungen
  - die Führung der laufenden Amtsgeschäfte
  - die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - die Aufstellung der Jahresrechnung bzw. eines Jahresberichtes
  - die Erstellung von Haushaltsplanungen
  - die Entscheidung über Ausgaben zugunsten der unter § 2 (1) genannten Zwecke

- die Entscheidung über Geldanlagen des Vereines
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- die Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern
- die Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern

- g) Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfalle der 2. Vorsitzende oder der Kassenwart gemeinschaftlich mit dem Schriftführer, lädt zur Vorstandssitzung mindestens 2 Wochen vor der Sitzung ein.
- h) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordentlicher Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- i) Durch Beschluss des Vorstandes kann dieser, mit 2/3 Mehrheit, die Ladungsfrist verkürzen, Anträge und Beratungswünsche zur Tagesordnung der Vorstandssitzung, abweichend von Absatz 8 zulassen, wenn dies sachdienlich ist. Sachdienlichkeit wird insbesondere in den Fällen angenommen, in denen ansonsten eine erhebliche zeitliche Verzögerung eintritt oder die aufgrund von Eilbedürftigkeit im Vereinsinteresse einer kurzfristigen Klärung im Vorstand bedürfen.
- j) Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer und vom Sitzungsleiter (1. oder 2. Vorsitzender) zu unterzeichnen ist und jedem Vorstandsmitglied zuzusenden ist.
- k) Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Auslagen können erstattet werden. Die Auslagen und Aufwandsentschädigungen können innerhalb des § 3 Ziff. 26a EStG auch pauschaliert werden. Über pauschale Aufwandsentschädigungen entscheidet die Mitgliederversammlung.
- l) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, muss der Vorstand eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung berufen.
- (5)** Der vertretungsberechtigte Vorstand nach §26BGB setzt sich zusammen aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart. Jedes Mitglied vertritt einzeln. Im Innenverhältnis dürfen der 2. Vorsitzende und der Kassenwart von ihrem Vertretungsrecht nur Gebrauch machen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist bzw. der 1. und 2. Vorsitzende verhindert sind. Verpflichtungsgeschäfte über jeweils 1.000 € und darüber bedürfen der Zustimmung des Gesamtvorstandes.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

- (1)** Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Mitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.

- (2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt und wird vom Vorstand einberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 2 Wochen vor dem Tage der Versammlung durch Bekanntmachung auf der Internetpräsenz der Freiwilligen Feuerwehr Völkßen und Aushang am Gerätehaus der Feuerwehr in Völkßen zu laden. Die Mitgliederversammlung sollte im Vorfeld oder Anschluss der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr in Völkßen erfolgen. Anträge zur Tagesordnung und Beratungswünsche müssen dem Vorstand mindestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich vorliegen und sind zu begründen.
- (3) Durch schriftlichen Beschluss des Vorstandes kann dieser, mit 2/3 Mehrheit, Anträge und Beratungswünsche zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung, abweichend von Absatz 2 zulassen, wenn dies sachdienlich ist. Sachdienlichkeit wird insbesondere in den Fällen angenommen, in denen ansonsten eine erhebliche zeitliche Verzögerung eintritt oder die aufgrund von Eilbedürftigkeit im Vereinsinteresse einer kurzfristigen Klärung in der Mitgliederversammlung bedürfen.
- (4) Aufgaben der Mitgliederversammlung
- Beschlussfassung über die Satzung und Satzungsänderungen
  - die Wahl der Vorstandsmitglieder wie in §8 (3a und 4a)
  - Festlegung der Mitgliedsbeiträge in Form einer Beitragsordnung
  - Entgegennahme des Rechenschafts- und Kassenberichtes
  - Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer
  - Entlastung des Vorstandes
  - Beschlussfassung über die Haushaltspläne
  - Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern
  - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- (5) Jedes Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme. Natürliche Personen können nicht vertreten werden. Juristische Personen benennen vor der Versammlung einen stimmberechtigten Vertreter.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 25 Mitglieder anwesend sind und die Versammlung ordnungsgemäß einberufen ist.
- (7) Bei Beschlussunfähigkeit lädt der Vorstand umgehend zu einer zweiten Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung ein. Diese ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist mit der Einladung hinzuweisen.
- (8) Beschlüsse der Versammlung werden, soweit nach Gesetz und Satzung zulässig, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit wird erneut abgestimmt. Bei wiederholter Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (9) Die Änderung des Vereinszweckes ist nur bei Einstimmigkeit aller anwesenden Mitglieder ohne Enthaltungen möglich. Weitere Satzungsänderungen bedürfen einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit.

- (10) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

### **§ 10 außerordentliche Mitgliederversammlung**

- (1) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält oder wenn ein Viertel der Mitglieder dieses unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes schriftlich beim Vorstand beantragen.
- (2) Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss binnen sechs Wochen nach Beantragung stattfinden. Dazu sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Tage der vorgesehenen Versammlung einzuladen.

### **§ 11 Rechnungswesen**

- (1) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Bank- und Kassengeschäfte verantwortlich.
- (3) Über alle Einnahmen und Ausgaben muss der Kassenwart Aufzeichnungen führen, die auch einer steuerlichen Prüfung genügen.
- (4) Es werden zwei Rechnungsprüfer von der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr in Völkßen gewählt. Sie sind Rechnungsprüfer der Feuerwehr und kraft Amtes auch die des Fördervereins. Voraussetzung zur Amtsausführung ist beim 1. Rechnungsprüfer die Mitgliedschaft in der Einsatzabteilung ohne Kommandofunktion und beim 2. Rechnungsprüfer die passive Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr Völkßen und/ oder die des Fördervereines der Freiwilligen Feuerwehr Völkßen ohne Vorstands- oder Feuerwehrtätigkeit in der Einsatz-/Alters-/Jugendabteilung. Die bereits gewählten Rechnungsprüfer werden im Gründungsjahr übernommen. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Der 1. und 2. Rechnungsprüfer werden um Jahr versetzt gewählt, um Absprachen zu vermeiden.
- (5) Die Rechnungsprüfer prüfen das Rechnungswesen und die Kassenführung sowie das Vermögen des Vereins. Sie erstatten darüber der Mitgliederversammlung Bericht.

### **§ 12 Anschaffungen**

- (1) Anschaffungen werden der Feuerwehr in Völkßen zur uneingeschränkten und kostenlosen Nutzung zur Verfügung gestellt, bleiben jedoch stets Eigentum des Fördervereins. Der Verein kann die Rückgabe der Gegenstände verlangen.
- (2) Der Vorstand entscheidet auf Antrag bzw. Vorschlag des Kommandos und/ oder des Ortsbrandmeisters/ stv. Ortsbrandmeisters der Feuerwehr in Völkßen mit einfacher Mehrheit über Ausgaben des Vereines. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

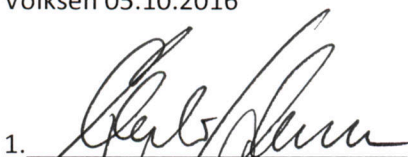
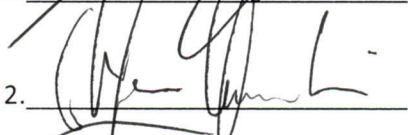
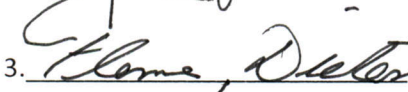

### § 13 Auflösung des Vereins

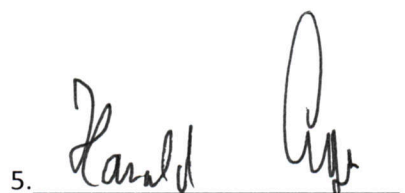
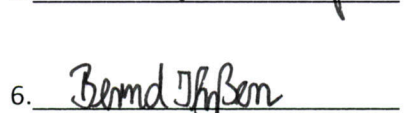
- (1) Die Auflösung des „Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Völksen e.V.“ kann nur auf einer eigens für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Vorschriften des BGB gelten entsprechend.
- (2) Bei erfolgter Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das nach Abzug der Verpflichtungen vorhandene Vermögen an die Freiwillige Feuerwehr in Völksen, die es unmittelbar und ausschließlich für die unter § 2 (1) genannten Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Bei Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr Völksen oder Zusammenlegung mit einer anderen Feuerwehr muss eine Mitgliederversammlung darüber beschließen, ob der Verein gemäß §14 (1) aufgelöst wird oder für die neu entstandene Feuerwehr fortgeführt werden soll. Sofern in diesem Fall die Auflösung beschlossen wird, muss das Geld vorrangig an den Feuerwehrverband Region Hannover e.V., nachrangig „Paulinchen“ – Initiative für brandverletzte Kinder e.V.“ gespendet werden.
- (4) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der vertretenen Stimmen gefasst wird. In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.
- (5) Als Liquidatoren werden gemäß § 48 BGB die sich zur Zeit der Liquidation im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts Anderes bestimmt.

### § 14 Inkrafttreten der Satzung

Die Gründungssatzung vom 06.01.2016 wurde durch Beschluss am 17.05.2016 und erneut am 05.10.2016 durch die Mitgliederversammlung geändert und ist ab sofort gültig.

Völksen 05.10.2016

1.   
2.   
3.   
4. 

5.   
6.   
7. 